

Besondere Versicherungsbedingungen

(mit subsidiärer Unfalldeckung)

Kategorie B – "Basis"

Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Erster Titel

Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

Für das Modell "BASIS" sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 einschliesslich der dazugehörenden Verordnungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung im Sinne des KVG sowie die vorliegenden Besonderen Versicherungsbedingungen massgebend.

Zweiter Titel

Versicherungsformen

Erstes Kapitel

Ordentliche Krankenpflegeversicherung

Artikel 1

Leistungsumfang

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 24 - 31 KVG nach Massgabe der in den Art. 32 - 34 KVG festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 2

Franchise

2.1 Die versicherte Person trägt bis zum Betrag von Fr. 300.-- (Franchise) pro Kalenderjahr die Kosten der für sie erbrachten Leistungen.

2.2 Für Minderjährige wird keine Franchise erhoben.

2.3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bedingungen des folgenden Kapitels 2.

2.4 Auf den Leistungen bei Mutterschaft wird keine Franchise erhoben.

2.5 Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft sind Frauen auf den allgemeinen Leistungen bei Krankheit von der Franchise befreit.

Artikel 3

Selbstbehalt

3.1 Die versicherte Person beteiligt sich zu 10 % an den die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt).

3.2 Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehaltes beläuft sich auf Fr. 700.- für Erwachsene und Fr. 350.- für Kinder.

3.3 Auf spezifische Mutterschaftsleistungen wird kein Selbstbehalt erhoben.

3.4 Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft sind Frauen auf den allgemeinen Leistungen bei Krankheit vom Selbstbehalt befreit.

Artikel 4

Maximale Kostenbeteiligung des Versicherten

4.1 Sind mehrere Kinder einer Familie bei der Assura-Basis AG (nachfolgend «Assura» genannt) versichert, haben sie zusammen höchstens die Franchise und den Höchstbetrag des Selbstbehaltes für eine erwachsene Person zu entrichten.

4.2 Tritt eine versicherte Person im Verlaufe des Jahres dieser Versicherungsdeckung bei, rechnet die Assura die in diesem Jahr bei einem anderen Versicherer bereits in Rechnung gestellte Franchise und den Selbstbehalt an. Wurden weder Franchise noch Selbstbehalt in Rechnung gestellt, erfolgt eine Anrechnung unter Vorbehalt des entsprechenden Nachweises durch den Versicherten.

4.3 Massgebend für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehaltes ist das Behandlungsdatum.

Artikel 5

Leistungen

Die Assura übernimmt auf der Basis der anwendbaren Tarife und Gesetzesbestimmungen die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen, die von Leistungserbringern erbracht werden, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

Artikel 6

Stationärer Aufenthalt in der Privatabteilung eines Spitals oder einer Klinik

Lässt sich eine versicherte Person in der Privatabteilung einer im Sinne des KVG in der kantonalen Spitalliste aufgeführten Spitalanlage oder in einer Klinik behandeln, erbringt die Assura Leistungen nach Massgabe des Tarifs der allgemeinen Abteilung einer im Sinne des KVG in der kantonalen Spitalliste aufgeführten angemessenen Spitalanlage des Wohnkantons der versicherten Person.

Artikel 7

Wahl der Spitalanlage

Die versicherte Person muss sich in einer für die benötigten Pflegeleistungen geeigneten Spitalanlage behandeln lassen. Andernfalls werden die Leistungen nach dem für die Behandlung massgebenden Tarif einer im Sinne des KVG in der kantonalen Spitalliste aufgeführten angemessenen Spitalanlage des Wohnkantons der versicherten Person berechnet.

Artikel 8

Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes

8.1 Der tägliche Beitrag zu Lasten der versicherten Person an die Kosten eines Spitalaufenthaltes beträgt Fr. 15.-

8.2 Keinen Beitrag zu entrichten haben:

- a) Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Sinne von Art. 61 Abs. 3 KVG;
- b) Frauen für spezifische Mutterschaftsleistungen;
- c) Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft für allgemeine Leistungen bei Krankheit.

Artikel 9

Persönliche Auslagen

Die Kosten für die Miete von Radio- oder Fernsehgeräten, für Telefongespräche, zusätzliche Getränke usw. werden von der Assura nicht übernommen.

Artikel 10

Mutterschaft

Die Assura übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit:

- a) die Kosten ohne Franchise und ohne Selbstbehalt für 7 Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft sowie 1 Kontrolluntersuchung zwischen der 6. und 10. Woche nach der Niederkunft;
- b) die Kosten für die Geburtshilfe durch einen Arzt oder eine Hebamme im Falle einer Entbindung zu Hause sowie für das hierzu benötigte Material;
- c) einen Kostenbeitrag für einen von Hebammen durchgeführten Einzel- oder Gruppenkurs zur Geburtsvorbereitung;
- d) die Kosten für maximal 3 notwendige Stillberatungssitzungen;
- e) die Kosten für die Behandlung und den Spitalaufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich zusammen mit seiner Mutter im Spital aufhält.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft sind Frauen auf den allgemeinen Leistungen bei Krankheit von der Kostenbeteiligung befreit.

Artikel 11

Badekuren

Die Assura gewährt einen Beitrag von Fr. 10.- pro Tag während höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr an die Kosten ärztlich verordneter Badekuren.

Artikel 12

Zahnärztliche Behandlungen

Die Assura übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese durch eine schwere Erkrankung des Kausystems oder durch eine schwere Allgemeinerkrankung im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 bedingt ist.

Artikel 13

Transport- und Rettungskosten

- a) Die Assura übernimmt 50% der medizinisch indizierten und der medizinischen Situation angepassten Transportkosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 500.- pro Kalenderjahr.
- b) Die Assura übernimmt 50% der Rettungskosten in der Schweiz, aber höchstens Fr. 5'000.- pro Kalenderjahr.

Artikel 14

Sehhilfen

Die Assura beteiligt sich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der versicherten Person an den Kosten für ärztlich verordnete Brillengläser oder Kontaktlinsen. Der Umfang richtet sich nach Anhang 2 KLV. Vorbehalten bleiben die in Anhang 2 KLV genannten Spezialfälle.

Artikel 15

Prävention

Zusätzlich zu den Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung dienen, übernimmt die Assura die Kosten für Massnahmen der medizinischen Prävention gemäss Kapitel 3 Art. 12 KLV.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Nicht versicherte Risiken

Die Kosten für Erwerb oder Miete von Apparaten, orthopädischen Hilfsmitteln und Prothesen, welche nicht obligatorische Leistungen im Sinne des Gesetzes darstellen, sowie Luft-, Höhen- und Erholungskuren werden nicht vergütet.

Artikel 17

Leistungsdauer

Ambulante und stationäre Behandlungen werden zeitlich unbeschränkt übernommen.

Zweites Kapitel

Obligatorische Krankenpflege-versicherung mit Wahlfranchisen

Artikel 18

Anwendbares Recht

Unter Vorbehalt der nachstehenden Artikel sind die Bestimmungen des ersten Titels sowie des ersten Kapitels des zweiten Titels anwendbar.

Artikel 19

Zweck

Die Assura ermöglicht der versicherten Person, gemäss den nachfolgenden Bedingungen eine höhere Franchise zu wählen, um die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu reduzieren.

Artikel 20

Wahlfranchise

20.1 Die versicherte Person trägt bis zu einem von ihr gewählten Betrag (Franchise) pro Kalenderjahr die Kosten der für sie erbrachten Leistungen.

20.2 Erwachsene und/oder junge Erwachsene können eine Franchise von Fr. 500.-, Fr. 1'000.-, Fr. 1'500.-, Fr. 2'000.- oder Fr. 2'500.- wählen.

20.3 Die Franchise für Kinder kann Fr. 100.-, Fr. 200.-, Fr. 300.-, Fr. 400.-, Fr. 500.- oder Fr. 600.- betragen.

Artikel 21

Bei- und Austritt, Wechsel der Franchise

21.1 Die Versicherung mit wählbaren Franchisen steht sämtlichen Versicherten offen. Die Wahl einer höheren Franchise kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

21.2 Der Wechsel zu einer tieferen Franchise, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

21.3 Bei der Mitteilung der neuen Prämie beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Monats, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht.

Dritter Titel

Inkrafttreten

Die vorliegenden Bedingungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Assura-Basis AG